



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
80313 München

Über das
Direktorium BA-Geschäftsstelle Süd
An den
Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes
Untergiesing-Harlaching,
z. Hd. der Vorsitzenden
Frau Dr. Schuster-Brandis

Radverkehr (MOR-GB2.24)
MOR-GB2.24

80313 München
Dienstgebäude:
Implerstr. 9

radverkehr.mor@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
05.08.2025

Verbesserung der Radverbindung zwischen Harlaching und der Siedlung am Perlacher Forst (ehemalige „Amisiedlung“)

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 07890 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 18 – Untergiesing-Harlaching vom 24.06.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Dr. Schuster-Brandis,

das Mobilitätsreferat kommt zurück auf Ihren oben genannten Antrag.

Die Prüfung, ob eine Einbahnstraße für den gegenläufigen Radverkehr freigegeben werden kann, erfolgt nach den Kriterien der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen unter Berücksichtigung der jeweiligen straßenbaulichen Gegebenheiten. Beträgt in Einbahnstraßen die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h, soll Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen werden, wenn eine ausreichende Begegnungsbreite vorhanden ist und die Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen übersichtlich ist (VwV-StVO zum Zeichen 220 Abs. 4 Nr. 1 Satz 1). Fahrgassen ab einer Breite von 3,0 m eignen sich bei ausreichenden Ausweichmöglichkeiten (z. B. Grundstückszufahrten) für eine sichere Begegnung.

Im als Einbahnstraße ausgewiesenen Bereich der Cincinnatistraße zwischen der Gabelung westlich der A995-Unterführung und der Münchner-Kindl-Straße gilt eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Daher ist die Geschwindigkeitsvoraussetzung für eine gegenläufige Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn nicht gegeben.

Außerdem wird ein hohes Gefährdungspotential für den Radverkehr im kurvigen und unübersichtlichen Streckenverlauf sowie am Knotenpunkt westlich der A995-Unterführung der Tegernseer Landstraße, an dem die Abfahrt von der Tegernseer Landstraße und die Cincinnatistraße zusammenkommen, gesehen. Der Radverkehr müsste das Zeichen 295 nach StVO (Fahrstreifenbegrenzung) überfahren, zudem kommt von hinten der Kfz-Verkehr, der von der Tegernseer Landstraße mit höheren Geschwindigkeiten abfährt und auf die Cincinnatistraße einbiegt.

Daher ist aufgrund der nicht gegebenen Verkehrssicherheit am Knotenpunkt auch keine Schaffung eines Radfahrstreifens in der Cincinnatistraße möglich.
Eine verkehrssichere Weiterführung des Radverkehrs ist nicht möglich.

Wir bedauern daher, den einbahngeregelten Abschnitt der Cincinnatistraße nicht für den gegenläufigen Radverkehr freigeben zu können.

Dem BA-Antrag 20-26 / B 07890 des Bezirkssauschusses des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Der BA-Antrag 20-26 / B 07890 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

II. Vorlage vor Auslauf MOR-GB2.2

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Zustimmung

III. Abdruck von I. und II.

an MOR-GL5 Beschluss- und Berichtswesen (beschlusswesen.mor@muenchen.de)

mit der Bitte um Kenntnisnahme

IV. Wv. bei MOR-GB2.24

gez. MOR-GB2.24